

Advanced Instruments – Allgemeine Verkaufsbedingungen

Präambel

Der Lieferant möchte dem Kunden Waren zur Verwendung in Labor- und klinischen Umgebungen und/oder Dienstleistungen liefern und der Kunde möchte diese Waren bzw. Dienstleistungen vom Lieferanten erwerben. Die Parteien möchten die Vertragsbedingungen festlegen, die für die Zahlung, den Erwerb und die Lieferung dieser Waren und Dienstleistungen jeweils maßgebend sind. Dementsprechend vereinbaren die Parteien Folgendes:

Der **Vertrag** besteht aus (a) diesen Verkaufsbedingungen („**Bedingungen**“), (b) einem oder mehreren vom Lieferanten erstellten und übermittelten Angeboten, die vom Kunden zu diesen Bedingungen angenommen wurden (jeweils ein „**Angebot**“), (c) der **Bestellung** des Kunden, die das Angebot des Lieferanten akzeptiert, und (d) der **Bestellbestätigung** des Lieferanten. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und einem Angebot, einer Bestellung oder einer Bestellbestätigung haben die Bedingungen Vorrang, es sei denn, das Angebot oder die Bestellbestätigung (a) verweist ausdrücklich auf die kollidierende Bestimmung in diesen Bedingungen, einschließlich der Ziffer des jeweiligen Abschnitts, und (b) stellt ausdrücklich klar, dass es/sie ungeachtet dieser kollidierenden Bestimmung in den vorliegenden Bedingungen Vorrang haben soll.

1. Definitionen. Die folgenden Definitionen und Auslegungsregeln finden Anwendung in diesen Bedingungen.

Definitionen:

„ Geschäftstag “	Jeder Tag außer Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag.
„ Geschäftszeiten “	Bezeichnet die Stunden von 09.00 bis einschließlich 17.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag.
„ Beginndatum “	Hat die in Klausel 2.2 angegebene Bedeutung .
„ Bedingungen “	Diese Vertragsbedingungen in ihrer jeweils im Einklang mit Klausel 29.8 aktualisierten Fassung.
„ Verbrauchsmaterialien “	Kurzlebige Verbrauchsgüter, die beim Betrieb der Ausrüstung oder Waren verwendet werden, einschließlich solcher im Angebot beschriebenen Artikel.
„ Vertrag “	Wie oben in der Präambel erläutert.
„ Kunde “	Die natürliche oder juristische Person, die die in der Bestellung angegebenen Waren oder Dienstleistungen vom Lieferanten erwirbt.
„ Lieferort “	Hat die in Klausel 5.1 angegebene Bedeutung.
„ Ausgeschlossene Ursachen “	Bezeichnet eine der folgenden Optionen:

(a) Die Verwendung der Ausrüstung mit Geräten oder Materialien, die nicht vom Lieferanten oder Hersteller geliefert oder von ihnen schriftlich genehmigt wurden, einschließlich unter anderem Messbechern, Bedienelementen oder Kalibratoren,

(b) Wartungsarbeiten, Änderungen, Modifikationen oder Anpassungen, die von anderen Personen als dem Lieferanten oder seinen Mitarbeitern oder Vertretern durchgeführt wurden, es sei denn, der Lieferant hat dies schriftlich genehmigt,

(c) der Kunde oder ein Dritter hat die Ausrüstung an einen anderen Ort verbracht, sofern dies nicht vom Lieferanten schriftlich genehmigt wurde,

(d) die Verwendung der Ausrüstung in Verstoß gegen eine der Bestimmungen der Vereinbarung, nach der die Ausrüstung geliefert wurde, oder in Verstoß gegen Klausel 18 dieses Vertrags,

(e) ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Überspannung bei der Stromversorgung oder ihrer zugehörigen Infrastruktur, die mit der Ausrüstung verbunden ist,

(f) Ausfälle, Fluktuationen oder Fehlfunktionen der Klimaanlage, der Feuchtigkeitsregelung oder anderer Umgebungskontrollen, die für den normalen Betrieb der Ausrüstung vorgeschrieben sind, oder Fehler oder Unterlassungen bei der korrekten Verwendung dieser Klimaanlage oder anderer Umgebungskontrollen durch den Kunden,

(g) Vernachlässigung oder missbräuchliche Verwendung der Ausrüstung durch den Kunden,

(h) der Kunde hat die Ausrüstung übermäßiger physischer oder elektrischer Belastung ausgesetzt oder

(i) jede andere Ursache (außer üblichem Verschleiß), die nicht auf die

	Vernachlässigung oder Versäumnisse des Lieferanten zurückzuführen ist.
„Ausrüstung“	Bezeichnet die im Angebot aufgeführten spezifischen Waren, die der Lieferant dem Kunden im Rahmen eines separaten Vertrags geliefert hat und die Gegenstand der Dienstleistungen sein sollen.
„Ereignis höherer Gewalt“	Hat die in Klausel 27 angegebene Bedeutung.
„Waren“	Die in der Bestellbestätigung aufgeführten Waren (oder Teile davon).
„Warenspezifikation“	Jegliche Spezifikationen für die Waren, auf die im Angebot verwiesen wird oder die ihm beigefügt sind.
„Funktionsfähiger Zustand“	Funktioniert gemäß der maßgeblichen Spezifikation des Herstellers der Ausrüstung.
„Gruppe“	Im Kontext eines Unternehmens dieses Unternehmens selbst sowie jede jeweilige Tochter- oder Holdinggesellschaft dieses Unternehmens und jede jeweilige Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft dieses Unternehmens.
„Incoterms“	Bezeichnet die ICC Incoterms 2020.
„Installationsdatum“	Hat die in Klausel 7.3 angegebene Bedeutung.
„Rechte an geistigem Eigentum“	Patente, Gebrauchsmuster, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und Leistungsschutz- sowie verwandte Rechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Handels- und Dienstleistungsmarken, Geschäftsnamen und Domainnamen, Ausstattungsrechte und Handelsaufmachungen, Goodwill und das Recht auf Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs oder unlauteren Wettbewerbs, Rechte an Entwürfen, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Rechte zur Nutzung und zum Schutz der Vertraulichkeit vertraulicher Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen) sowie alle anderen Rechte an geistigem Eigentum,

gleich ob sie im Einzelfall eingetragen oder nicht eingetragen sind, einschließlich aller Anträge und Rechte zur Beantragung sowie zum Erhalt dieser Rechte, der Erneuerungen oder Erweiterungen dieser Rechte und der Rechte, die Priorität dieser Rechte zu beanspruchen, sowie alle vergleichbaren oder gleichwertigen Rechte oder Schutzvorkehrungen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt existieren oder existieren werden.

„Medizinprodukte“	Hat die in Klausel 5 angegebene Bedeutung.
„Medizinprodukte-Verordnung“	Hat die in Klausel 5.1 angegebene Bedeutung.
„Standort“	Der in der Bestellung und/oder Bestellbestätigung angegebene Standort der Ausrüstung oder jeder andere jeweils von den Parteien schriftlich vereinbarte Standort.
„Bestellung“	Die Bestellung des Kunden für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen gemäß ihrer Beschreibung im Bestellformular des Kunden oder in seiner schriftlichen Annahme des Angebots des Lieferanten oder gegebenenfalls auf dessen Rückseite.
„Bestellbestätigung“	Hat die in Klausel 2.2 angegebene Bedeutung.
„Angebot“	Das Angebot des Verkäufers zum Verkauf von Waren oder Dienstleistungen.
„Dienstleistungen“	Die vom Lieferanten für den Kunden auszuführenden Dienstleistungen, wie sie in der Dienstleistungsspezifikation dargelegt sind.
„Dienstleistungsspezifikation“	Die im Angebot erläuterte oder angesprochene Beschreibung oder Spezifikation der vom Lieferanten für den Kunden auszuführenden Dienstleistungen.
„Ersatzteile“	Alle Ersatzkomponenten und Unterbaugruppen der Ausrüstung, die für Zwecke ihrer Installation in der

	Ausrüstung anlässlich der Ausführung der Dienstleistungen geliefert werden.
„Startdatum“	Bezeichnet den Tag unmittelbar nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
„Software“	Hat die in Klausel 10.1 angegebene Bedeutung.
„Lieferant“	Die im Angebot genannte Konzerngesellschaft von Advanced Instruments.
„Laufzeit“	Hat die im Angebot und/oder in der Bestellbestätigung festgelegte Bedeutung.
„Drittanbieter-Waren“	Bezeichnet alle Waren, die zwar vom Lieferanten verkauft, jedoch nicht von ihm, sondern von einem in der Bestellbestätigung genannten Drittanbieter hergestellt werden, der nicht Mitglied der Unternehmensgruppe des Lieferanten ist.
„Drittanbieter-Software“	Hat die in Klausel 10.1 angegebene Bedeutung.
„Gewährleistungsfrist“	Hat die in Klausel 8.1 angegebene Bedeutung.

1.1. Interpretation:

Eine „Person“ umfasst eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine nicht eingetragene Körperschaft (unabhängig davon, ob sie eine separate Rechtspersönlichkeit hat oder nicht).

Eine Bezugnahme auf eine Partei umfasst ihre persönlichen Vertreter, Nachfolger und genehmigten Abtretungsempfänger.

Eine Bezugnahme auf Gesetze oder gesetzliche Bestimmungen ist eine Bezugnahme auf ihre ggf. geänderte oder wieder in Kraft gesetzte Fassung. Eine Bezugnahme auf Gesetze oder gesetzliche Bestimmungen schließt alle nachgeordneten Gesetze ein, die im Rahmen dieser Gesetze bzw. gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden.

Alle Wörter, die auf die Begriffe „einschließlich“, „einschließen“, „insbesondere“, „zum Beispiel“ oder ähnlichen Ausdrücken folgen, sind als veranschaulichend zu verstehen und beschränken nicht den Sinn der Wörter, Beschreibungen, Definitionen, Sätze oder Begriffe, die diesen Begriffen vorangehen.

Die Verwendung der Wörter „schreiben“ oder „schriftlich“ schließt Fax und E-Mail aus.

2. Vertragsgrundlage

- 2.1. Eine Bestellung stellt eine Annahme des Angebots des Lieferanten durch den Kunden zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen dar. Diese Bedingungen gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Kunde vorschreiben oder einbeziehen möchte oder die nach geltendem Recht, aufgrund von Handelsbräuchen, in der Praxis oder als Folge regelmäßiger Verhaltensweisen impliziert sind.
- 2.2. Eine Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn der Lieferant eine schriftliche Annahme der Bestellung („**Bestellbestätigung**“) übermittelt; zu diesem Zeitpunkt und an diesem Datum kommt der Vertrag zustande („**Beginndatum**“).
- 2.3. Alle vom Lieferanten ausgegebenen Muster, Zeichnungen, beschreibenden Materialien oder Werbetexte und alle Beschreibungen der in den Katalogen oder Broschüren des Lieferanten enthaltenen Waren oder Dienstleistungen werden für den ausschließlichen Zweck ausgegeben bzw. veröffentlicht, eine ungefähre Vorstellung der in ihnen beschriebenen Waren und Dienstleistungen zu vermitteln. Sie sind weder Vertragsbestandteil noch haben sie irgendeine vertragliche Wirkung.
- 2.4. Jedes vom Lieferanten abgegebene Angebot kann jederzeit geändert oder zurückgezogen werden kann, bevor der Kunde eine Bestellung aufgibt, in der das Angebot angenommen wird. Das Angebot ist für die darin angegebene Zeitdauer gültig.
- 2.5. Der Kunde stimmt hiermit zu, auf alle ihm ansonsten möglicherweise zustehenden Rechte zu verzichten, Bedingungen geltend zu machen, die gegebenenfalls in seinen Dokumenten befürwortet oder mit ihnen geliefert werden oder darin enthalten sind, sofern sie mit den vorliegenden Bedingungen nicht vereinbart werden können.
- 2.6. Mitarbeiter oder Vertreter des Lieferanten sind nicht befugt, Zusicherungen in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen zu äußern, sofern sie nicht vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Bei Abschluss des Vertrags erkennt der Kunde an, sich nicht auf derartige Zusicherungen verlassen zu haben, die nicht in dieser Weise bestätigt worden sind.

3. Anwendbarkeit von Bedingungen

- 3.1. Diese Bedingungen sind in Abschnitte unterteilt und finden wie folgt Anwendung:
 - 3.1.1. Teil I – Waren (Klauseln 4 bis 10 (einschließlich) – gelten für Verträge über den Kauf von Waren,
 - 3.1.2. Teil II – Dienstleistungen (Klauseln 8 bis 11 (einschließlich) – gelten für Verträge über den Kauf von Dienstleistungen,
 - 3.1.3. Teil III – Allgemeine Vertragsbedingungen (Klauseln 9 bis 19 (einschließlich) – gelten für alle Verträge.

Teil I – Waren

4. Waren

- 4.1. Die Waren sind in der Warenspezifikation beschrieben. Der Lieferant behält sich das Recht vor, das Design der Waren ohne Vorankündigung zu ändern, vorausgesetzt, dass eine solche Designänderung die Art der von ihm zu liefernden Waren nicht wesentlich ändert.
- 4.2. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Warenspezifikation zu ändern, wenn dies aufgrund maßgeblicher gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen erforderlich ist, und hat in derartigen Fällen den Kunden zu benachrichtigen.
- 4.3. Wenn der Lieferant die Herstellung der vom Kunden bestellten Waren einstellt, muss er dies dem Kunden schriftlich mitteilen (ohne für Verluste oder Schäden zu haften, die dem Kunden dadurch entstehen), woraufhin der Kunde die innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung auszuübende Möglichkeit hat, entweder gleichwertige Waren (falls beim Lieferanten verfügbar) anzunehmen oder seine Bestellung ohne weitere Haftung für den Lieferanten oder ihn selbst zu stornieren.
- 4.4. Die zu liefernden Waren sind Standardwaren des Lieferanten, und der Kunde, der als Fachmann über die Fähigkeit und Mittel verfügt, die Merkmale der Waren in ihrer Gesamtheit einzuschätzen, erkennt an und bestätigt, dafür verantwortlich zu sein, die Eignung und Tauglichkeit für den Zweck der Waren im Hinblick auf ihre vorgesehene Anwendung, Umgebung und Verwendung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Waren in seine sonstigen Geräte, Softwareprogramme und Einrichtungen integriert werden und mit ihnen interagieren können.
- 4.5. Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Waren im Einklang mit dem Handbuch und den Anweisungen des Lieferanten verwendet und betrieben werden, dass die Waren in geeigneter und sicherer Weise gehandhabt sowie im Einklang mit den Anwendungs- und Installationsanweisungen des Lieferanten angewendet und installiert werden, und dass alle relevanten Sicherheitsinformationen in Bezug auf die Waren allen anderen Benutzern (einschließlich Käufern und Benutzern anderer Waren und Geräte, in die die Waren integriert werden) zugänglich sind.

5. Medizinprodukte

- 5.1. Einige der vom Verkäufer gegebenenfalls an den Kunden zu verkaufenden Waren können gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/745 oder der Verordnung 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017, die Medizinprodukte oder medizinische In-vitro-Diagnostika betreffen („**Medizinprodukte-Verordnung**“), als Medizinprodukte oder In-vitro-Diagnostika gelten, weshalb diese Waren gemeinsam als „**Medizinprodukte**“ bezeichnet werden.
- 5.2. Verkäufer und Kunde haben in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen sicherzustellen, dass die Anforderungen des Produkthaftungsrechts und die für Medizinprodukte maßgeblichen Vorschriften sowie jegliche Gesetze oder Verordnungen, die einzelne der vorgenannten Gesetze und Verordnungen wie insbesondere die Medizinprodukte-Verordnung ergänzen und/oder aufheben und ersetzen, befolgt werden.

- 5.3. Um dem Verkäufer bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu helfen, ist der Kunde verpflichtet,
- 5.3.1. die Rückverfolgbarkeit und Sicherheit der vom Verkäufer hergestellten Medizinprodukte bis hin zum Endnutzer unter Verwendung von Rückverfolgbarkeitsformularen oder einem gleichwertigen System sicherzustellen, das die Rückverfolgbarkeit der betreffenden Medizinprodukte gewährleistet,
 - 5.3.2. Unterlagen zur Rückverfolgbarkeit und zu Lagerbedingungen aufzubewahren und dem Verkäufer während eines Mindestzeitraums von fünfzehn Jahren zugänglich zu machen. Diese Unterlagen sind dem Verkäufer jederzeit auf Verlangen und innerhalb von maximal achtundvierzig Stunden zur Verfügung zu stellen,
 - 5.3.3. die Lagerung und Erhaltung der vom Verkäufer hergestellten Medizinprodukte unter Bedingungen sicherzustellen, die nach den Vorgaben in der jeweiligen Produktspezifikation für ihre Erhaltung geeignet sind. Ab Lieferung der Medizinprodukte ist stets der Kunde für die Einhaltung aller nach Gesetzen und Bestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsverpflichtungen verantwortlich,
 - 5.3.4. bei Bedarf an einem vom Verkäufer organisierten Chargenrückruf teilzunehmen und diesem jederzeit auf Verlangen und innerhalb von maximal achtundvierzig Stunden alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
 - 5.3.5. an den regelmäßig vom Verkäufer durchgeführten Chargenrückrufkontrollen/-audits teilzunehmen und ggf. die jeweils erteilten Anweisungen zu befolgen.
- 5.4. Dem Kunden ist es untersagt, die Medizinprodukte in Länder außerhalb des EWR zu verkaufen, zu exportieren oder dort zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich ferner, keine anderen Käufer im EWR aktiv anzuwerben oder nach ihnen Ausschau zu halten, um ihnen die Medizinprodukte zu verkaufen.

6. **Lieferung von Waren**

- 6.1. Der Lieferant liefert die Waren an den in der Bestellung angegebenen oder einen von den Parteien gegebenenfalls vereinbarten anderen Ort („**Lieferort**“) in absehbarer Zeit, nachdem er den Kunden darüber informiert hat, dass die Waren bereitstehen, und im Einklang mit den Incoterm- oder Nicht-Incoterm-Versandanweisungen, die in der Bestellbestätigung angegeben sind; wenn keine derartigen Anweisungen existieren, erfolgt die Lieferung auf Kosten des Kunden, der außerdem das Verlustrisiko während des Transports trägt.
- 6.2. Die Lieferung der Waren muss wie in den jeweiligen Incoterms angegeben oder gemäß Artikel 6.1. oben vorgenommen werden.
- 6.3. Alle für die Lieferung der Waren genannten Daten sind nur ungefähre Angaben, weshalb der Liefertermin keine wesentliche Vertragsbedingung ist. Der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen bei der Lieferung der Waren, die durch ein Ereignis höherer Gewalt oder Versäumnis des Kunden verursacht werden, dem Lieferanten angemessene Lieferanweisungen oder andere Anweisungen zu erteilen, die für die Lieferung der Waren relevant sind.

6.4. Wenn der Lieferant die Waren nicht liefert, beschränkt sich seine Haftung auf die Kosten und Ausgaben, die dem Kunden bei der Beschaffung von Ersatzwaren ähnlicher Beschreibung und Qualität auf dem günstigsten verfügbaren Markt entstehen, abzüglich des Preises der Waren. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Nichtlieferungen von Waren, soweit die jeweilige Nichtlieferung durch ein Ereignis höherer Gewalt oder Versäumnis des Kunden verursacht worden ist, dem Lieferanten angemessene Lieferanweisungen oder andere Anweisungen zu erteilen, die für die Lieferung der Waren relevant sind.

6.5. Der Lieferant ist zu Teillieferungen von Waren berechtigt, die separat in Rechnung gestellt und bezahlt werden. Lieferverzögerungen oder Mängel bei einer Teillieferung berechtigen den Kunden nicht zur Stornierung anderer Teillieferungen.

7. **Installation von Waren**

7.1. Der Lieferant installiert die Waren an dem Ort, zu einem Zeitpunkt und an dem Datum, wie dies von den Parteien vereinbart wird, in Anwesenheit eines Technikers.

7.2. Der Kunde darf niemand anderen als den Techniker des Lieferanten die Waren oder Teile davon installieren lassen und die Waren erst verwenden, wenn die Installation abgeschlossen ist.

7.3. Die Installation ist an dem Datum abgeschlossen, an dem der Techniker des Lieferanten ein Dokument ausstellt, aus dem hervorgeht, dass die Waren installiert sind und im Einklang mit der Warenspezifikation funktionieren, wobei dieses Datum als „**Installationsdatum**“ bezeichnet wird.

7.4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Techniker des Lieferanten uneingeschränkter und freier Zugang zum Standort und zu den Waren hat, und ihm angemessene und sichere Arbeitsräume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um dem Lieferanten die Vornahme der Installation zu ermöglichen.

7.5. Der Kunde hat alle erforderlichen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Installation zur freien Verfügung des Lieferanten bereitzustellen, sofern und soweit dieser sie benötigt, wie insbesondere – und ohne damit die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken – Zugang zu Geräten, Strom und Wasser.

7.6. Kann die Installation ohne Verschulden des Lieferanten nicht bei Anwesenheit des Technikers am Standort abgeschlossen werden, behält sich der Lieferant das Recht vor, sein Installationspersonal abziehen und eine Gebühr für Reisezeit und -kosten zu erheben, wenn dieses zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden aufgefordert wird, zum Standort zurückzukehren, um bei der Installation anwesend zu sein bzw. diese durchzuführen.

7.7. Der Lieferant garantiert und sagt zu,

7.7.1. die Waren am Standort zu installieren,

7.7.2. zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um alle Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu beachten, die am Standort maßgeblich sind und ihm mitgeteilt wurden, wobei er allerdings nicht nach diesem Vertrag haftet, wenn er infolge einer solchen Beobachtung gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt.

7.8. Der Lieferant ist für die Installation der Waren bis hin zu ihrem Anschluss an Versorgungsunternehmen verantwortlich, wobei die Beschaffung von Versorgungsunternehmen und Anschlusspunkten durch den Kunden oder andere externe Auftragnehmer des Kunden zu geschehen hat.

8. **Qualität der Waren**

8.1. Vorbehaltlich Klausel 8.6 garantiert der Lieferant, dass

nicht verbrauchbare Waren für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Installationsdatum,

verbrauchbare Waren, falls kein Verfallsdatum auf der Verpackung angegeben ist, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung an den Kunden

oder verbrauchbare Waren, bei denen ein Verfallsdatum auf der Verpackung angegeben ist, bis zum auf der Verpackung angegebenen Verfallsdatum

(„Gewährleistungsfrist“)

8.1.1. in allen wesentlichen Belangen mit der Warenspezifikation übereinstimmen und

8.1.2. frei von wesentlichen Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsmängeln sind.

8.2. Vorbehaltlich Klausel 8.3 verpflichtet sich der Lieferant, wenn

8.2.1. der Kunde ihn während der Gewährleistungsfrist innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Entdeckung schriftlich darüber informiert, dass einzelne oder alle Waren nicht mit der in Klausel 8.1 dargelegten Gewährleistung vereinbar sind,

8.2.2. ihm ausreichende Gelegenheit gegeben wird, die betroffenen Waren zu untersuchen, und

8.2.3. der Kunde (wenn er von ihm dazu aufgefordert wird) diese Waren auf dessen Kosten an seinen Geschäftssitz zurückschickt,

nach seiner Wahl die mangelhaften Waren zu reparieren oder auszutauschen oder den Preis der mangelhaften Waren vollständig zu erstatten.

8.3. Der Lieferant haftet nicht für die Nichteinhaltung der in Klausel 8.1 dargelegten Gewährleistung durch die Waren, sofern

8.3.1. der Kunde die betroffenen Waren nach der Benachrichtigung gemäß Klausel 8.2 weiter verwendet,

8.3.2. der Mangel durch das Unterlassen des Kunden entsteht, die Bestimmungen der Klauseln 4.4, 4.5 oder 10.3 zu befolgen,

8.3.3. der Mangel entsteht, weil der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Lieferanten in Bezug auf Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Verwendung oder Wartung der Waren oder (falls keine Anweisungen existieren) gute Handelspraktiken bezüglich der Waren nicht befolgt hat,

- 8.3.4. der Kunde diese Waren ohne seine schriftliche Zustimmung ändert oder repariert,
 - 8.3.5. der Mangel infolge von üblichem Verschleiß, vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit oder anormalen Arbeitsbedingungen entsteht oder
 - 8.3.6. die Waren sich von ihrer Spezifikation unterscheiden, und zwar als Folge von Änderungen, die vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie maßgeblichen gesetzlichen oder regulatorischen Standards entsprechen.
- 8.4. Außer wie in dieser Klausel 8 vorgesehen, haftet der Lieferant dem Kunden nicht dafür, dass die Waren die in Klausel 8.1 dargelegte Gewährleistung nicht einhalten.
- 8.5. Diese Bedingungen gelten für alle reparierten oder ausgetauschten Waren, die vom Lieferanten geliefert werden.
- 8.6. Die in dieser Klausel 8 aufgeführten Gewährleistungspflichten gelten nicht für Drittanbieter-Waren und -Software, für die der Lieferant dem Kunden die Nutzung einer vom Hersteller dieser Drittanbieter-Waren oder -Software zugesagten Gewährleistung überträgt, soweit er dazu in der Lage ist.
- 8.7. Wenn der Kunde die Produkte in Länder außerhalb des EWR exportiert, ist er für die Einhaltung aller maßgeblichen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Produktkonformität, einschließlich Registrierung, Zertifizierung und Kontrolle von Medizinprodukten und gegebenenfalls gefährlichen Substanzen, verantwortlich. Keine der Parteien darf technische Daten, die von der anderen Partei im Rahmen dieses Vertrags erworben wurden (oder Produkte einschließlich Software, in denen solche Daten integriert sind), direkt oder indirekt in Verstoß gegen maßgebliche Gesetze oder Vorschriften („**Exportkontrollgesetze**“), wie insbesondere die US-amerikanischen Exportgesetze und -vorschriften, in Länder exportieren, für die die Vereinigten Staaten oder andere Regierungen oder deren Behörden zum Zeitpunkt des Exports eine Exportlizenz oder eine andere staatliche Genehmigung vorschreiben, ohne zuvor eine solche Lizenz oder Genehmigung einzuholen.

9. **Eigentum und Risiko**

- 9.1. Das Risiko für die Waren geht gemäß maßgeblichen INCOTERMS und bei Abwesenheit von INCOTERMS mit ihrem Versand aus dem Lager des Verkäufers auf den Kunden über.
- 9.2. Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Kunden über, wenn der Lieferant die vollständige Zahlung (in bar oder frei verfügbaren Mitteln) für die hier gegenständlichen Waren und jegliche sonstigen Waren, die der Lieferant dem Kunden geliefert hat und deren Zahlung fällig geworden ist, erhalten hat. In diesem Fall geht das Eigentum an den Waren zum Zeitpunkt der Zahlung aller dieser Beträge über.
- 9.3. Bis das Eigentum an den Waren auf den Kunden übergeht, ist der Kunde verpflichtet,
- 9.3.1. die Waren getrennt von allen anderen in seinem Besitz befindlichen Waren zu lagern, sodass sie leicht als Eigentum des Lieferanten identifizierbar bleiben,
 - 9.3.2. Kennzeichnungen auf den Waren oder Verpackungen für die Waren weder zu entfernen, unleserlich zu machen noch zu verbergen,

- 9.3.3. die Waren in zufriedenstellendem Zustand zu halten und sie ab dem Lieferdatum für alle Risiken zu ihrem vollen Preis im Namen des Lieferanten zu versichern,
- 9.3.4. den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er von einem der in Klausel 25.1.2 bis Klausel 25.1.3 aufgeführten Vorgänge betroffen ist, und
- 9.3.5. dem Lieferanten die Informationen zu liefern, die dieser vernünftigerweise von Zeit zu Zeit verlangen kann, und zwar in Bezug auf
 - 9.3.5.1. die Waren und
 - 9.3.5.2. seine jeweilige Finanzlage.
- 9.4. Der Lieferant kann vor dem Übergang des Eigentums an den Waren auf den Kunden von diesem zu jedem beliebigen Zeitpunkt verlangen, ihm alle in seinem Besitz befindlichen Waren auszuhändigen, und wenn der Kunde dem nicht umgehend nachkommt, alle nach geltendem Recht zulässigen Mittel einsetzen, um die Waren auf einem Gelände des Kunden oder eines Dritten, auf dem sie gelagert werden, wieder in Besitz zu nehmen.
- 10. **Software und Drittanbieter-Software**
- 10.1. Für den Fall, dass die Waren vom Lieferanten entwickelte integrierte Computersoftware („**Software**“) enthalten, die nicht von einer separaten Lizenz erfasst ist, wird dem Kunden und von ihm autorisierten Nutzern bis zum Eingang der vollständigen Zahlung beim Lieferanten hiermit ein zeitlich befristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, vollständig bezahltes Recht und die entsprechende Lizenz zur Nutzung der Software wenn auch nur in Verbindung mit der Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Waren durch den Kunden und zur Anfertigung einer einzigen Kopie der Software für Backup-Zwecke gewährt. Die befristete Lizenz wird nach Eingang der vollständigen Zahlung des Kunden beim Lieferanten zu einer unbefristeten Lizenz und erlischt ansonsten, wenn der Kunde seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommt. Der Begriff „Software“ umfasst keine Software, die von Dritten entwickelt wurde („**Drittanbieter-Software**“); diese ist vielmehr von einer Lizenz abgedeckt, die vom ursprünglichen Softwareentwickler erteilt werden kann. Diese Drittanbieter-Software bezieht der Kunde direkt vom Drittanbieter, und der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass er alle Drittanbieter-Bedingungen für die Nutzung dieser Drittanbieter-Software akzeptiert. Der Lieferant übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Drittanbieter-Software, und wenn es zu einem durch die Drittanbieter-Software verursachten Ausfall der Ausrüstung kommt, hat der Kunde Regressansprüche ausschließlich gegen den jeweiligen Drittanbieter.
- 10.2. Die Software wird nur in maschinenlesbarer Objektcode-Form geliefert und ist geschützte vertrauliche Information des Lieferanten. Weder in diesem Vertrag noch in anderen Quellen werden Rechte gewährt, die Software zu disassemblieren, zu dekompileieren, für Menschen lesbare Kopien davon anzufertigen, sie rückzuentwickeln, zu modifizieren oder auf ihr basierende abgeleitete Werke zu erstellen oder in irgendeiner Weise den Versuch zu unternehmen, den Quellcode aus der Software oder den Waren (einschließlich darin enthaltener Chipsätze und ROM) abzuleiten. Die vorstehende Lizenz endet automatisch, wenn der Kunde versucht, die Software in einer Weise zu nutzen, die gegen diese Klausel 10 verstößt.

- 10.3. Wenn der Software-Drittanbieter eine neue Version oder ein Update der Drittanbieter-Software herausgibt, hat der Kunde alle weiteren Nutzungsbedingungen für solche Versionen und Updates zu akzeptieren und sicherzustellen, dass die Drittanbieter-Software in den Waren zu allen Zeiten der vom Drittanbieter herausgegebenen neuesten Version und dem neuesten Update entspricht. Falls der Kunde nicht gewährleistet, dass alle neuesten Versionen und Updates in den Waren installiert sind, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und alle Gewährleistungspflichten bezüglich der Waren erlöschen.
- 10.4. Keine der Parteien darf technische Daten, die von der anderen Partei im Rahmen dieses Vertrags erworben wurden (oder Produkte einschließlich Software, in denen solche Daten integriert sind), direkt oder indirekt in Verstoß gegen maßgebliche Exportkontrollgesetze wie insbesondere die US-amerikanischen Exportgesetze und -vorschriften in Länder exportieren, für die die Vereinigten Staaten oder andere Regierungen oder deren Behörden zum Zeitpunkt des Exports eine Exportlizenz oder eine andere staatliche Genehmigung vorschreiben, ohne zuvor eine solche Lizenz oder Genehmigung einzuholen.
- 10.5. Der Kunde darf weder die Software noch Drittanbieter-Software an Dritte verkaufen, lizenzieren, unterlizenzieren, vermieten, verleasen oder in anderer Form übertragen oder abtreten.

Teil II – Dienstleistungen

11. Laufzeit des Dienstvertrags

- 11.1. Der Vertrag beginnt am Beginndatum und endet am Ende der Laufzeit, sofern er nicht im Einklang mit seinen Bedingungen vorzeitig gekündigt wird.
- 11.2. Der Lieferant beginnt mit der Ausführung der Dienstleistungen am Startdatum und führt sie während der gesamten Laufzeit aus.
- 11.3. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der Laufzeit.

12. Wartungsverpflichtung des Kunden

- 12.1. Der Kunde garantiert, dass die Ausrüstung vor dem Startdatum in funktionsfähigem Zustand gehalten und dieser Zustand zu allen Zeiten vor dem ersten vom Lieferanten durchgeführten Servicetermin aufrechterhalten wird.
- 12.2. Falls der Lieferant bei seinem ersten Servicetermin feststellt, dass sich die Ausrüstung nicht in einem funktionsfähigen Zustand befindet, ist er berechtigt, dem Kunden zusätzlich zu jeglichen Servicegebühren alle Kosten in Rechnung zu stellen, die bei der Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustands der Ausrüstung anfallen.

13. Ausführung von Dienstleistungen

- 13.1. Der Lieferant führt die Dienstleistungen für den Kunden in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit der Dienstleistungsspezifikation aus.
- 13.2. Der Lieferant unternimmt zumutbare Anstrengungen, um die im Angebot und/oder der Bestellbestätigung angegebenen Leistungsdaten einzuhalten, wobei diese Daten jedoch nur Schätzwerte sind und die für die Ausführung der Dienstleistungen aufzuwendende Zeit keine wesentliche Vertragsbedingung ist. Insbesondere erkennt der Kunde an, dass die Termine für die Ausführung von Leistungen davon abhängig

sind, dass das Personal des Lieferanten in der Lage ist, an den Standort zu reisen, wobei Ereignisse höherer Gewalt wie etwa Erkrankungen, Reisebeschränkungen usw. zu Beeinträchtigungen führen können.

- 13.3. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Dienstleistungsspezifikation zu ändern, wenn dies zur Befolgung maßgeblicher Gesetze oder behördlicher Anforderungen erforderlich ist oder wenn die Änderung die Art oder Qualität der Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigt, und hat den Kunden in jedem solchen Fall zu benachrichtigen.
- 13.4. Der Lieferant garantiert dem Kunden, dass
 - 13.4.1. die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis ausgeführt werden und
 - 13.4.2. alle Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien und Geräte, die anlässlich der Ausführung der Dienstleistungen geliefert oder verwendet werden, im Wesentlichen gemäß ihren technischen Spezifikationen funktionieren.
- 13.5. Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Vertreter während ihres Aufenthalts am Standort sachgerechte Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien des Kunden einhalten, sofern ihnen diese Richtlinien zur Kenntnis gebracht worden sind.

14. **Routinemäßige Wartung**

- 14.1. Wenn routinemäßige Wartungsarbeiten ausgeführt werden, hat ein Vertreter des Lieferanten in der in der Dienstleistungsspezifikation festgelegten Häufigkeit am Standort anwesend zu sein. Der Vertreter des Lieferanten führt routinemäßige Wartungsarbeiten während der Geschäftszeit zu den Terminen aus, die zwischen dem Kunden und dem Lieferanten jeweils im Voraus vereinbart werden können.
- 14.2. Wenn der Vertreter des Lieferanten im Verlauf der routinemäßigen Wartungsarbeiten feststellt, dass die Ausrüstung defekt ist, nicht funktioniert oder ausgefallen ist oder sich ansonsten nicht in funktionsfähigem Zustand befindet, unternimmt er zumutbare Anstrengungen, um sie während dieses Besuchs am Standort zu reparieren. Wenn dies vernünftigerweise nicht möglich ist (oder vernünftigerweise nicht während der Geschäftszeit vorgenommen werden kann), hat der Vertreter des Lieferanten entweder einen weiteren Besuch am Standort innerhalb der Geschäftszeit vorzusehen, um die Reparatur abzuschließen, oder die Ausrüstung (oder gegebenenfalls nur einen Teil der Ausrüstung) für Zwecke ihrer Reparatur außerhalb des Standorts zu entfernen oder dies zu veranlassen.

15. **Korrektive Wartung**

- 15.1. Wenn die Ausrüstung defekt ist oder nicht funktioniert oder ausgefallen ist oder sich ansonsten nicht in funktionsfähigem Zustand befindet, hat der Kunde dies entweder per Schreiben, per E-Mail oder telefonisch oder auf diejenige Weise zu melden, die der Lieferant jeweils vernünftigerweise vorschreiben kann.
- 15.2. Sobald der Kunde den Lieferanten darüber informiert hat, dass die Ausrüstung defekt ist oder nicht funktioniert oder ausgefallen ist oder sich ansonsten nicht in funktionsfähigem Zustand befindet, hat dieser zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass einer seiner Vertreter derartige Mitteilungen während der Geschäftszeit umgehend telefonisch, per E-Mail oder per Schreiben beantwortet.

15.3. Der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen bei der Ausführung der jeweiligen Dienstleistungen, wenn er nachvollziehbar der Auffassung ist, dass die Ausrüstung (oder gegebenenfalls nur ein Teil der Ausrüstung) für Zwecke ihrer Reparatur außerhalb des Standorts entfernt werden muss und der Kunde diese Aufforderung aus unvernünftigen Gründen ablehnt.

16. **Wartungsausschluss**

16.1. Der Lieferant ist nicht zur Ausführung von Dienstleistungen verpflichtet, wenn der Mangel oder die Fehlfunktion oder der Ausfall auf einer der ausgeschlossenen Ursachen beruht oder von einer solchen verursacht worden ist.

16.2. Wenn der Lieferant die Dienstleistungen in Situationen ausführt bzw. ausgeführt hat, in denen festgestellt wird, dass sich die Ausrüstung aufgrund einer der ausgeschlossenen Ursachen nicht in funktionsfähigem Zustand befand, kann er diese Tätigkeiten [nach Aufwand] abrechnen.

16.3. Wenn der Lieferant aufgrund einer Untersuchung nachvollziehbar feststellt, dass ein Defekt oder eine Fehlfunktion der Ausrüstung auf eine ausgeschlossene Ursache zurückzuführen ist, hat der Kunde zusätzliche Gebühren für die Zeit zu bezahlen, die er bei der Durchführung der Untersuchung und der Bestimmung der Ursache des Defekts oder der Fehlfunktion der Ausrüstung aufgewendet hat.

17. **Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien**

17.1. Wenn sie Bestandteil der Dienstleistungsspezifikation sind, hat der Lieferant Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien zu liefern und zu installieren, soweit dies notwendig ist, um die Ausrüstung in funktionsfähigem Zustand zu halten oder in einen solchen Zustand zurückzuführen.

17.2. Wenn Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien nicht Teil der Dienstleistungsspezifikation sind, liefert und installiert der Lieferant sie auf Kosten des Kunden, und alle mit diesen Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien verbundenen Gebühren werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

17.3. Alle Ersatzteile müssen entweder neue, überholte oder wiedermontierte Ersatzteile sein, die in Bezug auf Leistungsfähigkeit neuen Ersatzteilen gleichwertig sind. Alle Verbrauchsmaterialien müssen neu sein. Der Lieferant überträgt dem Kunden unter Zusicherung uneingeschränkter Eigentumsrechte und frei von allen Rechten Dritter das Eigentum an allen Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien, die er dem Kunden liefert, wobei die Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien nach ihrer Installation in der Ausrüstung zu deren Bestandteil werden.

18. **Verpflichtungen des Kunden in Bezug auf die Ausrüstung**

18.1. Der Kunde ist zu allen Zeiten verpflichtet,

18.1.1. für die Ausrüstung die von ihrem Hersteller empfohlenen Umgebungsbedingungen zu gewährleisten,

18.1.2. die Ausrüstung nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen und Empfehlungen ihres Herstellers oder den gegebenenfalls vom Lieferanten schriftlich erteilten Anweisungen zu verwenden,

- 18.1.3. es niemand anderem als Vertretern des Lieferanten oder Vertretern des Kunden, die nach spezifischen Anweisungen des Lieferanten tätig sind, zu gestatten, die Ausrüstung oder Teile davon anzupassen, zu warten, zu reparieren, zu ersetzen oder zu entfernen,
 - 18.1.4. die Ausrüstung nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten vom Standort zu verbringen,
 - 18.1.5. nur geschultem und kompetentem Personal die Nutzung der Ausrüstung zu gestatten,
 - 18.1.6. den Lieferanten umgehend zu benachrichtigen, wenn festgestellt wird, dass die Ausrüstung defekt ist, nicht funktioniert oder ausgefallen ist oder sich ansonsten nicht in funktionsfähigem Zustand befindet.
- 18.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Vertreter des Lieferanten uneingeschränkten und freien Zugang zum Standort und zur Ausrüstung sowie zu allen von ihm aufbewahrten Aufzeichnungen zu ihrer Verwendung haben, und ihnen angemessene und sichere Arbeitsräume und Einrichtungen zu bieten, die vernünftigerweise erforderlich sind, um es dem Lieferanten zu ermöglichen, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.
- 18.3. Der Kunde hat dem Lieferanten diejenigen Informationen über die Ausrüstung, ihre Anwendung, ihre Nutzung, ihren Standort und ihre Umgebung zu liefern, die der Lieferant vernünftigerweise verlangen kann, um es ihm zu ermöglichen, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Wenn der Kunde es versäumt, Informationen weiterzugeben, die für die Lösung eines technischen Problems relevant sind, und ein weiterer Besuch für notwendig erachtet wird, kann er (nach alleinigem Ermessen des Vertragspartners) für solche zusätzlichen Kosten haftbar sein.
- 18.4. Der Kunde hat alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um die Sicherheit aller Vertreter des Lieferanten bei ihrer Anwesenheit am Standort zu gewährleisten.
- 18.5. Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Vertrag durch Handeln oder Unterlassen des Kunden oder seiner Vertreter, Unterauftragnehmer, Berater oder Mitarbeiter verhindert oder verzögert wird, wird dem Lieferanten unbeschadet weiterer ihm gegebenenfalls zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe eine Fristverlängerung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Dauer der vom Kunden verursachten Verzögerung gewährt.

Teil III – Allgemeine Vertragsbedingungen

19. Gebühren

19.1. Der Preis für Waren

19.1.1. ist der im Angebot angegebene Preis oder, wenn dort kein Preis genannt ist, der Preis, der zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung in der veröffentlichten Preisliste des Lieferanten aufgeführt ist, und

19.1.2. versteht sich zuzüglich aller Kosten und Gebühren für Verpackung, Beladen, Entladen, Versicherung, Steuern, Abgaben, Zolltarife und Transport der Waren, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

19.2. Der Lieferant behält sich das Recht vor,

- 19.2.1. den Preis der Waren per Benachrichtigung des Kunden zu erhöhen, die jederzeit vor der Lieferung erfolgen kann, um einer Erhöhung der Kosten der Waren für ihn Rechnung zu tragen, die auf Folgendes zurückzuführen ist:
- 19.2.1.1. Faktoren, die sich der Kontrolle des Lieferanten entziehen (einschließlich Wechselkursschwankungen, Steuer- und Abgabenerhöhungen sowie Erhöhungen von Arbeits-, Material- und sonstigen Herstellungskosten),
 - 19.2.1.2. Wünsche des Kunden, den/die Liefertermin(e), die Mengen oder Arten bestellter Waren oder die Warenspezifikation zu ändern, oder
 - 19.2.1.3. Verzögerungen, die durch Anweisungen des Kunden in Bezug auf die Waren oder sein Versäumnis, dem Lieferanten sachdienliche oder korrekte Informationen oder Anweisungen in Bezug auf die Waren zu liefern, verursacht werden.
- 19.3. Die Gebühren für die Dienstleistungen werden nach Maßgabe der Bestellbestätigung berechnet.
20. **Zahlungsbedingungen**
- 20.1. Der Lieferant stellt dem Kunden nach Abschluss der Dienstleistungen, auf die sich die Gebühren beziehen, eine Rechnung.
- 20.2. Sofern im jeweiligen Angebot nichts anderes angegeben ist, hat der Lieferant in Bezug auf Waren das Recht, 50 % des Preises jederzeit nach Übermittlung der Bestellbestätigung und die verbleibenden 50 % des Preises bei oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss der Lieferung in Rechnung zu stellen. Jede solche Rechnung ist vom Kunden unverzüglich nach Erhalt zu zahlen, wobei die Zahlungsfrist eine wesentliche Bestimmung des Vertrags ist.
- 20.3. Alle vom Kunden im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils anfallenden Mehrwertsteuer (MwSt.). Im Hinblick auf MwSt. gilt Folgendes: Wenn eine steuerpflichtige Lieferung im Rahmen des Vertrags vom Lieferanten an den Kunden erfolgt, zahlt der Kunde dem Lieferanten die zusätzlichen Beträge für Mehrwertsteuer, die auf die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen erhoben werden können, zum selben Zeitpunkt, an dem die Zahlung für die Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen fällig wird.
- 20.4. Wenn der Kunde eine dem Lieferanten gemäß dem Vertrag geschuldete Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum leistet, hat er – ohne damit die Rechtsmittel des Lieferanten gemäß Klausel 25 zu beschränken – Zinsen auf den überfälligen Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung des überfälligen Betrags zu zahlen, gleich ob eine richterliche Entscheidung noch nicht oder bereits ergangen ist. Zinsen gemäß dieser Klausel 20.4 fallen jeden Tag auf der Grundlage des Vierfachen des um 10 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank an.
- 20.5. Unterlässt der Kunde eine dem Lieferanten aus dem Vertrag geschuldete Zahlung bis zum Fälligkeitstag, hat der Lieferant ferner Anspruch auf eine globale Entschädigung für Inkassokosten bezüglich des Kunden in Höhe von 40 Euro. Sollten die Inkassokosten höher sein als die zuvor genannte globale Entschädigung, kann der

Lieferant nach Vorlage seiner schriftlichen Begründung dieser Kosten eine zusätzliche Entschädigung vom Kunden verlangen.

- 20.6. Alle im Rahmen des Vertrags fälligen Beträge sind vollständig ohne jegliche Aufrechnungen, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehalte (mit Ausnahme von Abzug oder Einbehalt von Steuern soweit gesetzlich vorgeschrieben) zu zahlen.

21. **Rechte an geistigem Eigentum**

- 21.1. Alle Rechte an geistigem Eigentum, die an den Waren und Dienstleistungen bestehen oder aus bzw. in Verbindung damit entstehen, gehören dem Lieferanten oder im Fall von Drittanbieter-Waren oder -Software dem jeweiligen Dritteigentümer.

- 21.2. Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden und seine leitenden Angestellten, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter („Entschädigungsberechtigte des Kunden“) in Bezug auf Ansprüche, Forderungen, Kosten, Schäden, Vergleiche und Verbindlichkeiten (einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten) zu verteidigen, von jeder diesbezüglichen Haftung freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus Ansprüchen Dritter ergeben oder daraus resultieren können, mit denen geltend gemacht wird, dass die Waren, Dienstleistungen oder Software die Rechte Dritter an geistigem Eigentum verletzen; diese Schadloshaltung hängt jedoch davon ab, dass (i) der Lieferant, wenn sich der Anspruch auf Drittanbieter-Waren oder -Software bezieht, vom jeweiligen Dritthersteller entschädigt wird, (ii) der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich über solche Ansprüche informiert, (iii) der Lieferant über die alleinige Kontrolle und Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Abwehr oder Befriedigung solcher Ansprüche verfügt und (iv) der Kunde mit dem Lieferanten auf dessen alleinige Kosten bei der Abwehr solcher Ansprüche uneingeschränkt zusammenarbeitet. Der Kunde kann sich an der Abwehr von Ansprüchen mit seinem eigenen Rechtsbeistand und auf eigene Kosten beteiligen. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Lieferant nicht verpflichtet, die Entschädigungsberechtigten des Kunden gegen Ansprüche Dritter schadlos zu halten, die sich aus Folgendem ergeben: (i) Kombinationen von Waren, Dienstleistungen oder Software mit Waren oder Software, die nicht vom Lieferanten geliefert wurden, wenn die betreffende Rechtsverletzung ohne eine solche Kombination nicht stattgefunden hätte, (ii) Anpassungen oder Änderungen der Waren, Dienstleistungen oder Software durch den Kunden, wenn die betreffende Rechtsverletzung ohne eine solche Anpassung oder Änderung nicht stattgefunden hätte, (iii) Verwendung der Waren oder Dienstleistungen in einer Weise, die nicht in diesem Vertrag vorgesehen ist, oder Nutzung der Software in einer Weise, die nach diesem Vertrag nicht zulässig ist, oder (iv) Ansprüche, die auf Rechten an geistigem Eigentum basieren, die dem Kunden oder einer seiner Konzerngesellschaften gehören.

- 21.3. Für den Fall, dass Waren, Dienstleistungen oder Software in einem Rechtsverfahren oder Prozess als Rechte Dritter an geistigem Eigentum verletzend befunden werden und die Verwendung der betreffenden Waren, Dienstleistungen oder Software gerichtlich untersagt wird, oder der Lieferant nachvollziehbar davon ausgeht, dass diese Waren, Dienstleistungen oder Software mit gewisser Wahrscheinlichkeit als rechtsverletzend befunden werden oder ihre Verwendung gerichtlich untersagt wird, kann er auf eigene Kosten und nach seiner Wahl entweder (i) dem Kunden das Recht verschaffen, die jeweiligen Waren, Dienstleistungen und/oder Software weiterhin zu verwenden, oder (ii) diese Waren, Dienstleistungen und/oder Software ändern, sodass sie nicht mehr rechtsverletzend sind bzw. keine widerrechtliche Verwendung mehr darstellen, ohne dass dadurch die grundlegende Funktionalität der betreffenden Waren, Dienstleistungen oder Software beeinträchtigt werden darf; sollten die Vorgehensweisen in (i) und (ii) jedoch nicht praktikabel sein, hat der Lieferant das

Recht, nach eigenem Ermessen die Waren, Dienstleistungen oder Software, die der Kunde von ihm erworben hat und die unverändert und in verkaufsfähigem Zustand sind, zu dem Preis zurückzukaufen, den der Kunde ihm für diese Waren, Dienstleistungen und/oder Software bezahlt hat.

22. Verzug des Kunden

22.1. Wenn die Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Lieferanten aufgrund von Handeln oder Unterlassen des Kunden oder der Nichterfüllung einer relevanten Verpflichtung aus dem Vertrag durch den Kunden verhindert oder verzögert wird und dies nicht auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist („**Verzug des Kunden**“),

22.1.1. hat der Lieferant ohne damit andere ihm zustehende Rechte oder Rechtsmittel einzuschränken oder zu beeinträchtigen das Recht, jede noch nicht abgeschlossene Bestellung von Waren zu stornieren und/oder die weitere Lieferung von Waren auszusetzen, bis der Kunde seinen Verzug beseitigt, und sich auf den Verzug des Kunden zu berufen, um ihn von der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu entbinden, soweit in jedem einzelnen Fall der Verzug des Kunden die Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert oder verzögert,

22.1.2. haftet der Lieferant nicht für bei dem Kunden eingetretene oder angefallene Kosten oder Verluste, die direkt oder indirekt aus der Nichterfüllung oder verzögerten Erfüllung einer seiner Verpflichtungen entstehen, und

22.1.3. hat der Kunde dem Lieferanten auf schriftliche Anforderung alle bei diesem eingetretenen oder angefallenen Kosten oder Verluste zu erstatten, die direkt oder indirekt aus dem Verzug des Kunden entstehen.

23. Vertraulichkeit

23.1. Beide Parteien verpflichten sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen über die Geschäftstätigkeit, Angelegenheiten, Kunden, Auftraggeber oder Lieferanten der anderen Partei oder eines Mitglieds der Unternehmensgruppe, der die andere Partei angehört, an irgendjemand weiterzugeben, sofern dies nicht nach Klausel 23.2 gestattet ist.

23.2. Beide Parteien können die vertraulichen Informationen der anderen Partei in folgenden Fällen weitergeben: (i) An ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer oder Berater, die diese Informationen für Zwecke der Ausübung der Rechte der Partei oder der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit dem Vertrag kennen müssen. Beide Parteien haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter oder Berater, an die sie die vertraulichen Informationen der anderen Partei weitergeben, diese Klausel 23 befolgen, und (ii) an zuständige Gerichte oder Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, soweit dies nach geltendem Recht vorgeschrieben ist.

23.3. Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei für andere Zwecke als die Ausübung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit dem Vertrag verwenden.

24. **Haftungsbeschränkung: DER KUNDE WIRD INSBESONDERE AUF DIESE KLAUSEL AUFMERKSAM GEMACHT.**

- 24.1. Die Beschränkungen und Ausschlüsse in dieser Klausel entsprechen dem Versicherungsschutz, den der Lieferant abzuschließen in der Lage war, und der Kunde ist dafür verantwortlich, seine eigenen Vorkehrungen für die Versicherung etwaiger überschießender Verluste zu treffen.
- 24.2. Die Haftungsbeschränkungen in dieser Klausel 24 gelten für jede Haftung, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergibt, einschließlich Haftung aus Vertrag, wegen Falschdarstellung, auf Rückzahlung oder dergleichen.
- 24.3. Keine der Bestimmungen im Vertrag beschränkt eine Haftung, die nach geltendem Recht nicht beschränkt werden kann, wie insbesondere die Haftung für
- 24.3.1. Tod oder Körperverletzung und
- 24.3.2. Betrug oder betrügerische Falschdarstellung.
- 24.4. Die Gesamthaftung des Lieferanten gegenüber dem Kunden darf folgende Beträge nicht überschreiten:
- 24.4.1. Im Fall eines Vertrags über Waren die Gesamtgebühren, bei denen es sich um alle vom Kunden nach dem Vertrag für die Lieferung dieser Waren gezahlten Beträge handelt, und
- 24.4.2. im Fall eines Vertrags über Dienstleistungen darf die Haftung des Lieferanten einen Betrag nicht überschreiten, der dem Wert der Ausrüstung entspricht, die den Gegenstand der Dienstleistungen bildet.
- 24.5. In dieser Klausel 24.5 sind spezifische Typen ausgeschlossener Verluste und diesbezügliche Ausnahmen aufgeführt:
- 24.5.1. Vorbehaltlich der Regelungen in Klausel 24.3 sind die folgenden Arten von Verlusten vollständig ausgeschlossen:
- 24.5.1.1. Entgangene Gewinne,
- 24.5.1.2. Umsatz- oder Geschäftsausfälle,
- 24.5.1.3. entgangene Vereinbarungen oder Verträge,
- 24.5.1.4. entgangene erwartete Einsparungen,
- 24.5.1.5. Nutzungsausfälle oder Software-, Daten- oder Informationskorruption,
- 24.5.1.6. Verlust oder Schädigung des Firmenwerts und
- 24.5.1.7. indirekte oder Folgeschäden.
- 24.6. Diese Klausel 24 besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- 24.7. In Bezug auf Verträge über Dienstleistungen verpflichtet sich der Kunde, den Lieferanten und seine leitenden Angestellten, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, Konzerngesellschaften und Vertreter (jeweils ein „Entschädigungsberechtigter des

Verkäufers“) gegen alle Schadenersatzpflichten schadlos zu halten, zu verteidigen, zu schützen und von jeder diesbezüglichen Haftung freizustellen, die direkt oder indirekt gegen Entschädigungsberechtigte des Verkäufers geltend gemacht werden, gegen sie angeordnet werden, bei ihnen entstanden oder von ihnen eingegangen worden sind oder von ihnen bezahlt werden müssen, und zwar wegen bzw. in Verbindung mit (a) Verletzungen oder Unrichtigkeiten einzelner seiner im Vertrag aufgeführten Zusicherungen oder Garantien, (b) Verletzungen oder Nichterfüllungen von Zusagen oder Verpflichtungen, die er in bzw. in Verbindung mit diesem Vertrag oder in anderen Vereinbarungen, bei denen er Partei ist oder werden soll, eingegangen ist, oder (c) seiner missbräuchlichen oder fahrlässigen Verwendung der Ausrüstung oder von Ausrüstungsteilen oder Nebenprodukten der Ausrüstung.

25. **Kündigung**

25.1. Unbeschadet anderer ihm gegebenenfalls zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsmittel kann der Lieferant den Vertrag mit sofortiger Wirkung per schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn

25.1.1. der Kunde einen wesentlichen Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung beseitigt (wenn dieser Verstoß beseitigt werden kann),

25.1.2. der Kunde Schritte oder Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Eintritt seiner Insolvenz, seiner vorläufigen Abwicklung oder dem Abschluss von Vergleichen oder Vereinbarungen mit seinen Gläubigern (soweit es dabei nicht um eine solvente Umstrukturierung geht), dem Erreichen eines Zahlungsaufschubs, seiner Auflösung (ob freiwillig oder auf Anordnung des Gerichts, soweit dies nicht für Zwecke einer solventen Umstrukturierung geschieht), der Bestellung eines Konkursverwalters für Teile seiner Vermögenswerte oder der Einstellung seiner Geschäftstätigkeit oder im Zusammenhang mit vergleichbaren Verfahren im jeweiligen Land trifft, sofern die Schritte bzw. Maßnahmen in einem anderen Land getroffen werden,

25.1.3. der Kunde seine Geschäftstätigkeit insgesamt oder in wesentlichen Teilen aussetzt oder einstellt bzw. dies androht oder

25.1.4. sich die finanzielle Lage des Kunden so weit verschlechtert, dass dies bei objektiver Betrachtung seine Fähigkeit beeinträchtigen kann, die Bedingungen des Vertrags zu erfüllen.

25.2. Unbeschadet anderer ihm gegebenenfalls zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsmittel kann der Lieferant den Vertrag mit sofortiger Wirkung per schriftlicher Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn dieser einen nach dem Vertrag geschuldeten Betrag nicht am Fälligkeitsdatum bezahlt.

25.3. In Bezug auf Verträge über Waren ist der Lieferant berechtigt, ohne dass damit etwaige sonstige ihm zustehende Rechte oder Rechtsmittel beeinträchtigt werden, weitere Lieferungen von Waren im Rahmen des vorliegenden Vertrags oder jedes anderen Vertrags zwischen dem Kunden und ihm zu suspendieren, wenn der Kunde einen nach dem Vertrag geschuldeten Betrag nicht am Fälligkeitsdatum bezahlt, der Kunde von einem der in Klausel 25.1.2 bis Klausel 25.1.4 aufgeführten Vorgänge betroffen ist oder er selbst vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass der Kunde in Kürze von einem dieser Vorgänge betroffen sein wird.

- 25.4. Unbeschadet sonstiger ihm gegebenenfalls zustehender Rechte oder Rechtsmittel kann der Lieferant einen Vertrag über Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung per schriftlicher Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn er vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass die Ausrüstung im Wege der Lieferung von Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien nicht länger in funktionsfähigem Zustand gehalten werden kann oder ohne sein Verschulden so beschädigt ist, dass eine wirtschaftlich vertretbare Reparatur nicht mehr möglich ist.
- 25.5. Unbeschadet sonstiger ihm gegebenenfalls zustehender Rechte oder Rechtsmittel kann der Lieferant die Ausführung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags oder jedes anderen Vertrags zwischen dem Kunden und ihm suspendieren, wenn
- 25.5.1. der Kunde einen nach dem Vertrag geschuldeten Betrag nicht am Fälligkeitstermin zahlt,
- 25.5.2. der Kunde von einem der in Klausel 25.1.2 bis Klausel 25.1.4 aufgeführten Vorgänge betroffen ist oder er selbst vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass der Kunde in Kürze von einem dieser Vorgänge betroffen sein wird.

26. **Kündigungsfolgen**

- 26.1. Nach Kündigung des Vertrags hat der Kunde
- 26.1.1. dem Lieferanten unverzüglich dessen sämtlichen ausstehenden unbezahlten Rechnungen und Zinsen zu zahlen und dem Lieferanten in Bezug auf gelieferte Waren, für die noch keine Rechnung vorgelegt wurde, eine Rechnung vorzulegen, die vom Kunden unverzüglich nach Erhalt zu bezahlen ist,
- 26.1.2. alle Waren zurückzugeben, die noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Wenn der Kunde dem nicht nachkommt, kann der Lieferant auf alle nach geltendem Recht zulässigen Mittel zurückgreifen, um die Waren wieder in Besitz zu nehmen. Bis zu ihrer Rückgabe ist der Kunde für ihre sichere Aufbewahrung allein verantwortlich und darf sie nicht für Zwecke verwenden, die mit diesem Vertrag nicht in Zusammenhang stehen.
- 26.2. Die Kündigung des Vertrags hat keine Auswirkungen auf Rechte, Rechtsmittel, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Parteien, die bis zum Kündigungsdatum entstanden sind, wie insbesondere das Recht, Schadenersatz wegen einer Vertragsverletzung zu verlangen, die an oder vor dem Kündigungsdatum stattgefunden hat.
- 26.3. Alle Bestimmungen des Vertrags, die ausdrücklich oder implizit auch nach einer Kündigung wirksam sein sollen, bleiben in vollem Umfang in Kraft.

27. **Höhere Gewalt**

Der Lieferant verstößt nicht gegen den Vertrag und haftet auch nicht für Verzögerungen bei der Erfüllung oder die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn die jeweilige Verzögerung oder Nichterfüllung direkt oder indirekt eine Folge von Ereignissen *höherer Gewalt* („**Ereignis höherer Gewalt**“) ist. In diesen Fällen verlängert sich die Frist für die Erfüllung um einen Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem die Erfüllung der Verpflichtung verzögert oder versäumt wurde.

Sollte ein Ereignis höherer Gewalt eintreten und länger als zwei (2) Monate andauern, kann jede Partei die Beendigung dieses Vertrags im Wege der Übermittlung einer formellen Mitteilung (*lettre de mise en demeure*) an die andere Partei verlangen, ohne dass dies irgendeine Art von Schadloshaltungspflicht auslöst.

28. **Abwerbeverbot**

28.1. Zum Schutz ihrer jeweiligen legitimen Geschäftsinteressen verpflichten sich beide Parteien gegenüber der jeweils anderen sowohl für sich selbst als auch in Vertretung jedes Mitglieds ihrer Gruppe (und haben dafür zu sorgen, dass sich auch alle Mitglieder ihrer Gruppe verpflichten) (sofern die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht vorliegt), die Dienste limitierter Personen aus dem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis mit der anderen Partei oder einem Mitglied ihrer Gruppe

28.1.1. nicht zu versuchen, abzuwerben oder abspenstig zu machen oder

28.1.2. tatsächlich abzuwerben bzw. abspenstig zu machen,

außer im Wege einer landesweiten Werbekampagne, die allen Interessenten offen steht und nicht speziell auf diese Mitarbeiter der anderen Partei oder eines Mitglieds ihrer Gruppe ausgerichtet ist.

28.2. Die Parteien sind während der Laufzeit und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags an die in Klausel 28.1 dargelegte Verpflichtung gebunden.

28.3. Für die Zwecke dieser Klausel 28 ist mit „limitierter Person“ eine natürliche oder juristische Person gemeint, die während der Laufzeit dieses Vertrags in einem Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis mit einer Partei oder einem Mitglied ihrer Gruppe steht und an der Ausführung der Dienstleistungen oder der Abwicklung dieses Vertrags beteiligt ist.

28.4. Jede gemäß Klausel 28.1 erteilte Zustimmung steht unter dem Vorbehalt einer Zahlung in Höhe von 20 % der jeweils aktuellen Jahresvergütung der limitierten Person oder 20 % der der limitierten Person zu zahlenden Jahresvergütung, wenn diese höher ausfällt, an die zustimmende Partei.

29. **Allgemeines**

29.1. **Abtretung und andere Aspekte.** Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt abtreten, verpfänden, belasten, per Unterauftrag vergeben, übertragen, einem Treuhandverhältnis unterwerfen oder auf jede andere Weise verwerten. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden, zu belasten, per Unterauftrag zu vergeben, zu delegieren, einem Treuhandverhältnis zu unterwerfen oder auf irgendeine andere Weise zu verwerten.

29.2. **Mitteilungen.** Jede Mitteilung, die einer Partei im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag zu übermitteln ist, muss schriftlich erfolgen und persönlich oder per frankierter Post oder einem anderen Übernachtskurierdienst an ihrem eingetragenen Sitz (wenn es sich um ein Unternehmen handelt) oder ihrem Hauptgeschäftssitz (in jedem anderen Fall) zugestellt werden. Jede Mitteilung gilt als zu folgenden Zeitpunkten zugegangen: (i) Falls sie persönlich zugestellt wird, wenn die Mitteilung an der richtigen Adresse hinterlassen wird, (ii) falls sie per frankierter Post oder einem

anderen Übernachtungskurierdienst versandt wird, um 9.00 Uhr am zweiten Werktag nach Versand. Diese Klausel gilt nicht für die Zustellung von Prozess- oder anderen Dokumenten in einem Rechtsstreit oder gegebenenfalls in einem Schieds- oder anderen Streitbeilegungsverfahren. Eine im Rahmen des Vertrags übermittelte Mitteilung ist nicht gültig, wenn sie per E-Mail oder Fax versandt worden ist.

- 29.3. **Salvatorische Klausel.** Wenn eine Bestimmung oder Teilbestimmung des Vertrags ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, gilt sie als gelöscht, ohne dass die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des restlichen Vertrags davon berührt wird. Wenn eine Bestimmung oder Teilbestimmung des Vertrags gemäß dieser Klausel 29.3 als gelöscht gilt, handeln die Parteien in redlicher Absicht eine Ersatzbestimmung aus, die im größtmöglichen Umfang das kommerzielle Ergebnis der ursprünglichen Bestimmung erreicht.
- 29.4. **Verzicht.** Eine Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines nach diesem Vertrag oder geltendem Recht vorgesehenen Rechts oder Rechtsmittels durch eine der Parteien stellt keinen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar und verhindert oder beschränkt auch nicht die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels. Eine einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels hindert oder beschränkt die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht.
- 29.5. **Kein Partnerschafts- oder Vertretungsverhältnis.** Keine der Bestimmungen im Vertrag ist dazu gedacht, eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien zu begründen, eine der Parteien zum Vertreter der anderen Partei zu machen oder eine der Parteien zu ermächtigen, Verpflichtungen für oder im Namen der anderen Partei abzugeben oder einzugehen.
- 29.6. **Vollständigkeitsklausel.** Der Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien dar und ersetzt und verdrängt alle bisherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Zusagen, Versprechen, Garantien, Zusicherungen und Abmachungen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand. Beide Parteien bestätigen, dass sie sich beim Abschluss des Vertrags nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Versprechen oder Garantien (die versehentlich oder fahrlässiger Weise gegeben wurden) verlassen haben, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, und dass ihnen auch keine diesbezüglichen Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Beide Parteien bestätigen, dass ihnen keine Ansprüche wegen versehentlich oder fahrlässiger Falschdarstellung auf der Grundlage irgendeiner Aussage im Vertrag zustehen. Keine der Bestimmungen in dieser Klausel beschränkt oder schließt eine Haftung für Betrug aus.
- 29.7. **Datenschutz.** Sowohl der Lieferant als auch der Kunde versichern, dass sie gemeinsam mit ihren Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern oder Beratern die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679 vom 27. April 2016) in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich befolgen.
- 29.8. **Änderungen.** Sofern in diesen Bedingungen keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, sind Änderungen des Vertrags nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von den Parteien (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet worden sind.
- 29.9. **Anwendbares Recht.** Der Vertrag und jegliche Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder in Verbindung mit ihm oder seinem Gegenstand oder seinem Abschluss ergeben,

unterliegen den Gesetzen des Landes der im Angebot genannten Advanced Instruments-Konzerngesellschaft und werden auch nach diesen Gesetzen ausgelegt.

- 29.10. **Gerichtsstand.** Beide Parteien erklären sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Gerichte des Landes der im Angebot genannten Advanced Instruments-Konzerngesellschaft die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) besitzen, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seinem Abschluss ergeben.